

4.3.7.2 *San Marino*

San Marino – mit 30'000 Einwohnern und 60,6 km² Staatsgebiet – unterzeichnete 1862 einen Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag mit dem Königreich Italien, in dem Italien die Unabhängigkeit der Republik ausdrücklich anerkannte und damit seine Existenz als Enklave im italienischen Staatsgebiet sicherte. Nach seiner Aufnahme in den Europarat im November 1988 und in die Vereinten Nationen im März 1992 kann heute an seiner Staatseigenschaft nicht mehr gezweifelt werden.

Am 31. März 1939 schloss San Marino einen Freundschaftsvertrag mit Italien,²⁰¹ der 1971 modifiziert und seiner faschistischen Elemente entkleidet wurde. Dieser Vertrag wurde am 28. Oktober 1980 durch ein weiteres Übereinkommen über Rechtshilfe, Staatsangehörigkeitsfragen und militärische Rekrutierung ergänzt.

Im wirtschaftlichen Bereich unterzeichnete San Marino 1939 einen Zollunionsvertrag mit Italien,²⁰² der es in das italienische Zollgebiet eingliederte und als «Altvertrag» i.S.v. Art. 307 EGV «immunisiert» war. Diesbezüglich war die Situation ähnlich wie im Falle Monacos, obwohl kein Zweifel bestand, dass Waren aus San Marino vom freien Warenverkehr in der EG profitieren, da dies bereits im bilateralen Abkommen mit Italien festgelegt war. Allerdings hatte San Marino keine Garantie, dass Drittstaaten seinen Exporten den Status von Gemeinschaftswaren gewähren würden, während umgekehrt Drittlandswaren über die jeweiligen EG-Präferenzabkommen nach San Marino gelangten. Dementsprechend strebte die Regierung von San Marino bereits in den 80er Jahren den Abschluss eines Assoziationsabkommens mit der EWG (Art. 238 EWGV) an, was diese aber verwarf und sich lediglich bereit erklärte, ein Handels- oder Kooperationsabkommen auf der Basis von Art. 113 EWGV zu schliessen. Nach langwierigen Verhandlungen²⁰³ konnte am 16. Dezember 1991 das «*Abkommen über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der EWG und der Republik San Marino*» abgeschlossen werden, das – um nicht den langwierigen Ratifikationsprozess abwarten zu müssen – durch ein «*Interimsabkommen über den Handel*

201 Lex 1939, Bd. II, S. 1750 ff.

202 Gesetz Nr. 1220 vom 6. Juni 1939.

203 Vgl. dazu *Stapper* (Fn. 178), S. 47 ff.